

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227
Gesch. Z.: 2-23-swt/

Vorlage 59/2023
Datum 15.02.2023

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Stadtwerke Tübingen GmbH; Gründung von E-Mobilitäts-
Gesellschaften**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen stimmt der Gründung je einer Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH für moderne Mobilität sowie zwei weiteren Gesellschaften für den Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur und der voltap-Aktivitäten zu.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die dafür jeweils erforderlichen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Aufsichtsrat der swt hat die Gründung von drei Mobilitätsgesellschaften in seiner Sitzung am 20.12.2022 beschlossen.

Jede Beteiligung der Stadtwerke oder deren Töchter an weiteren Gesellschaften stellt eine mittelbare Beteiligung der Universitätsstadt Tübingen dar und bedarf gem. § 105a GemO der Zustimmung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Zustimmung zu weiteren mittelbaren Beteiligungen wird vom Gemeinderat erteilt.

2. Sachstand

Die swt betreiben seit längerem eine öffentliche Ladeinfrastruktur in Tübingen und der Region. Aufgrund von Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im vergangenen Jahr wird es nun notwendig, diese Vermögenswerte aus den swt herauszulösen. Der neu eingeführte §7c EnWG setzt die Vorgaben von Art. 33 der Strombinnenmarkttrichtlinie der EU in nationales Recht um und fordert die Entflechtung des Betriebs von Ladepunkten vom Stromnetzbetrieb. Wortwörtlich heißt es hier: „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dürfen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben.“ Da die swt Verteilernetzbetreiber in Tübingen ist, müssen diese Einrichtungen auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden.

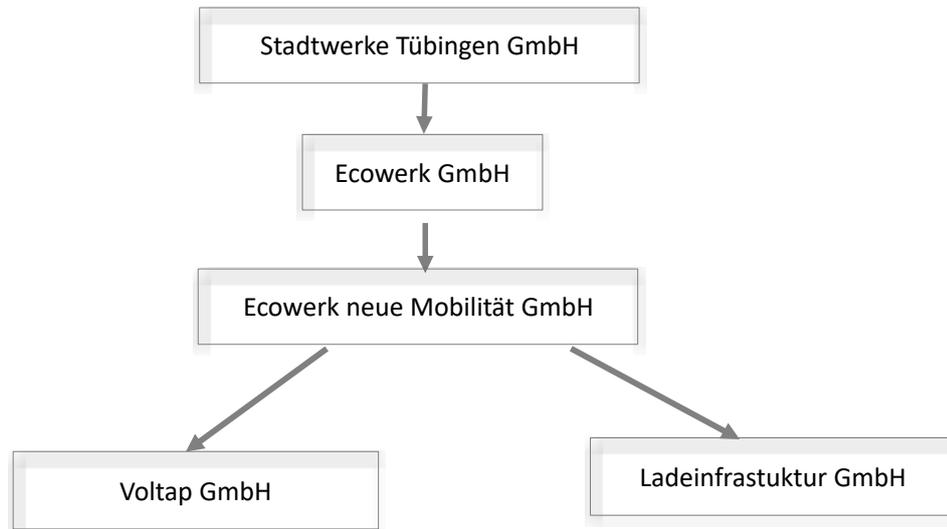
Die swt erbringen aktuell unterschiedlichste Dienstleistungen im Mobilitätsumfeld. Neben dem klassischen ÖPNV werden nicht nur öffentliche Ladepunkte betrieben, sondern auch Ladeinfrastrukturlösungen für Geschäftskunden und die Wohnungswirtschaft angeboten. Daneben beschäftigen sich die swt mit multimodalen Mobilitätslösungen für die Zukunft. Außerdem engagieren sich die swt erfolgreich im Bereich für energiewirtschaftliche Angebote für Bahnunternehmen. Neben den Bahnstromaktivitäten ist hier insbesondere die Entwicklung der Zugladestation voltap zu nennen. Diese vielschichtigen Tätigkeiten lassen sich nur schwer unter einem einzigen unternehmerischen Dach zusammenführen.

Die swt haben dies und die o.g. Änderung des EnWG zum Anlass genommen, die zukünftigen Mobilitätsanforderungen neu zu ordnen.

Zunächst soll deshalb eine Mobilitätstochter der Ecowerk GmbH gegründet werden, unter der die Mobilitätsangebote der swt strukturiert zusammengeführt und sinnvoll gebündelt werden. Für eine Ansiedlung im Ecowerk-Konzern spricht die gleiche Ausrichtung der Geschäftszwecke. Die Tätigkeiten im neuen Mobilitätsumfeld sind so wie die Betätigungen der Ecowerk auf innovative und zu 100 % nachhaltige Lösungen ausgerichtet. Daneben besteht der Vorteil der Binnenfinanzierung im Ecowerk-Konzern und damit die Entlastung der swt von zum Teil in der Anlaufphase defizitären Nebengeschäften.

Danach sollen weitere zwei Mobilitätsgesellschaften gegründet werden. Zum einen sollen die Ladeinfrastruktur und zum anderen der Vertrieb der voltap-Stationen strukturiert zusammengeführt und gebündelt werden.

Es ist geplant die neu zu gründenden Gesellschaften wie nachfolgend dargestellt in den Konzern swt einzufügen:



Die genaue Ausgestaltung kann jedoch erst nach einer vertieften rechtlichen und steuerlichen Bewertung festgelegt werden. Sollte eine Form der Umwandlung gewählt werden, wird ein Beschluss in der Gesellschafterversammlung der swt erforderlich, der dann für das Frühjahr geplant ist.

Die Unternehmen sollen jeweils in der Rechtsform der GmbH errichtet werden. Die rein mit der eigenen Rechtsform verbundenen Implementierungs- und laufenden Kosten bewegen sich im niedrigen fünfstelligen Bereich und sind damit vernachlässigbar.

Gemäß § 105a GemO darf die Stadt einer Beteiligung der swt an weiteren Unternehmen nur zustimmen, wenn u.a. folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Öffentlicher Zweck und Subsidiaritätsprinzip

Der Aufbau und der Betrieb von Ladeinfrastruktur fördert den Klimaschutz und wird daher dem öffentlichen Zweck zugeordnet. Gleiches gilt für die energiewirtschaftlichen Angebote für Bahnunternehmen, insbesondere auch die Entwicklung und Bereitstellung der Zugladestationen voltap.

Die swt haben die Leistungen für die Entwicklung und den Bau der Ladestationen überwiegend in eigener Verantwortung erbracht. Der dabei erworbene Sachverstand soll im Konzern der swt verbleiben. Deshalb ist es nicht sinnvoll, die den neu gegründeten Gesellschaften zugewordnenen Aufgaben auf einen externen privaten Dritten zu übertragen.

b) angemessener Einfluss

Die Stadt übt einen angemessenen Einfluss über die direkte 100 % Beteiligung an der swt und die mittelbare 100 % Beteiligung an der Ecowerk GmbH auf die neu gegründeten Gesellschaften aus.

c) Haftung der Stadt ist auf ihre Leistungsfähigkeit begrenzt.

Die Stadt haftet über die swt und deren Beteiligung an der Ecowerk GmbH.

Dieser Beschluss muss gem. § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, den geplanten Gesellschaftsgründungen zuzustimmen und den Oberbürgermeister zu beauftragen die dazu in der Gesellschafterversammlung der swt nötigen Beschlüsse herbeizuführen.

4. Lösungsvarianten

Es gibt keine für die Stadt und die Gesellschaft sinnvollen Lösungsvarianten.

Die swt können durch die Gründung der Mobilitätsgesellschaften die Geschäftsfelder der neuen und modernen Mobilität zusammenführen. So können das Geschäftsfeld der modernen Mobilität fokussiert und zielgerichtet außerhalb der Kernaufgaben weiterentwickelt und die Chancen und Potentiale der neuen Mobilität für Tübingen optimal genutzt werden. Zudem ist die bisherige Abbildung der Ladeinfrastruktur in verschiedensten Einheiten der swt rechtlich nicht länger zulässig.